

Rechtssache C-925/19 PPU

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Dezember 2019

Kläger:

SA

SA junior

Beklagte:

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális
Igazgatóság

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Stimmt mit dem Gegenstand der Rechtssache C-924/19 PPU überein.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Stimmt mit Gegenstand und Rechtsgrundlage der Rechtssache C-924/19 PPU
überein.

Die Vorabentscheidungsfragen

Stimmen mit den Vorabentscheidungsfragen der Rechtssache C-924/19 PPU
überein.

Angeführte völkerrechtliche, unionsrechtliche und nationale Bestimmungen

Stimmen mit den Bestimmungen in der Rechtssache C-924/19 PPU überein.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Kläger iranischer Staatsangehörigkeit, SA und sein minderjähriges Kind, stellten am 5. Dezember 2018 einen gemeinsamen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling in Ungarn, wohin sie über die Route Türkei – Bulgarien – Serbien kamen. SA sah die Türkei nicht als sicher an und stellte in Bulgarien einen Asylantrag; sie hielten sich länger als zwei Jahre in Serbien auf und stellten dort keinen Asylantrag. Als Grund für ihren in Ungarn gestellten Asylantrag gab SA die Ehescheidung an, im Iran sei er im Übrigen nicht verfolgt, diskriminiert, benachteiligt oder misshandelt worden.
- 2 Die Asylbehörde wies den Klägern die Transitzone Röszke (Ungarn) als Unterbringungsort zu, lehnte mit Bescheid vom 12. Februar 2019 ihren Asylantrag als unzulässig ab und verfügte ihre Rückführung in das Gebiet der Republik Serbien. Die Behörde stützte ihren Unzulässigkeitsbescheid auf § 51 Abs. 2 Buchst. f des Asylgesetzes, wonach die Kläger über ein Land eingereist waren, in dem sie weder der der Anerkennung als Flüchtling zugrundeliegenden Verfolgung noch der dem subsidiären Schutz zugrundeliegenden Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt waren, bzw. in den Ländern, über die sie nach Ungarn eingereist waren, ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet war.
- 3 Das zuständige Gericht wies die Klage ohne Prüfung in der Sache ab.
- 4 Daraufhin ordnete die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 27. März 2019 den Aufenthalt der Kläger an einem bestimmten Ort – im ausländerbehördlichen Sektor der Transitzone Röszke – an.
- 5 Nachdem Serbien die Aufnahme der Kläger verweigerte, änderte die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 17. April 2019 den Bescheid der Asylbehörde vom 12. Februar 2019 und benannte die Islamische Republik Iran als das Zielland. Die Beschwerde gegen diese Änderungsentscheidung wurde zurückgewiesen; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.
- 6 Die Kläger halten sich auch jetzt in der Transitzone Röszke, ein aus Metallcontainern bestehendes, mit hohem Zaun und Stacheldraht umgebenes Gebiet, auf. Die Kläger können ihren eigenen Sektor nur in Ausnahmefällen und mit polizeilicher Begleitung (z. B. wegen des Erscheinens zu Prozesshandlungen oder wegen ärztlichen Untersuchungen) verlassen, so dass sie fast vollständig von der Außenwelt abgeschnitten sind. Die in den anderen Sektoren untergebrachten Asylbewerber können sie nicht besuchen und mit der Außenwelt – wozu auch ihre rechtlichen Vertreter gehören – können sie sich nur nach vorheriger Genehmigung und polizeilicher Vorführung in einem zu diesem Zwecke in der Transitzone bereitgestellten Container treffen. Der EGMR verpflichtete Ungarn am 29. März

2019 auf Beschwerde der Kläger mit einstweiliger Anordnung dazu, ihre Verpflegung in der Transitzone zu sichern.

- 7 Die Kläger haben zwei Klagen erhoben. In der ersten Klage wird die Nichtigerklärung der Entscheidung über die Vollstreckungsbeschwerde gegen den Bescheid über die Änderung des Ziellandes der Rückkehrentscheidung und die Durchführung eines neuen Verfahrens beantragt. Im zweiten Verfahren wird die Feststellung begehrt, dass es die Asylbehörde unterlassen hat, den Klägern einen Aufenthaltsort außerhalb der Transitzone zuzuweisen. Die beiden Klagen wurden verbunden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Stimmen mit den Argumenten in der Rechtssache C-924/19 PPU überein.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 9 Stimmt mit der Begründung in der Rechtssache C-924/19 PPU überein.

ARBEITSDOKUMENT